



DEPOSITENKASSE REGLEMENT FÜR DAS DEPOSITENKONTO

ZÜRICH, 13. JANUAR 2009

1. ZWECK

Mit der Depositenkasse bietet die Wogeno Zürich ihren GenossenschaftlerInnen Gelegenheit, Geldbeträge sicher und zinstragend anzulegen. Für die Guthaben der EinlegerInnen haftet die Wogeno Zürich mit ihrem gesamten Vermögen.

2. KONTOERÖFFNUNG

Für jedeN EinlegerIn wird ein auf den Namen lautendes Depositenkonto eröffnet. Pro EinlegerIn kann nur ein Konto eröffnet werden.

3. EINZAHLUNGEN

Einlagen können durch Einzahlungen auf das Postkonto 80-78-6 der Wogeno Zürich, Depositenkasse, erfolgen. Die Wogeno Zürich kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. KÜNDIGUNGSFRISTEN UND RÜCKZÜGE

- a) Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- b) Auszahlungen können nur per Monatsende vorgenommen werden.
- c) Die Wogeno Zürich kann jederzeit Depositenguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

5. VERZINSUNG

- a) Das Depositenguthaben wird vom Tage des Zahlungseinganges an verzinst. Mit dem Tag des Rückzuges, bzw. mit dem Ablauf der Kündigungsfrist endet die Verzinsung.
- b) Der Zinssatz wird vom Vorstand festgelegt. Er ist in der Regel 1% tiefer als der Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO), welcher vierteljährlich publiziert wird. Abweichungen von dieser Regel werden den EinlegerInnen sechs Wochen vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.
- c) Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.
- d) Die Konditionen gelten nur für Einlagen und Kontostände bis CHF 300 000. Konditionen für höhere Beträge werden nach Vereinbarung festgesetzt.
- e) Für ungekündigte und zu spät gekündigte Rückzüge wird während der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist auf dem gekündigten Betrag ein Negativzins belastet. Der Negativzins wird wie folgt bestimmt: 2% pro rata temporis ab Eingang der Kündigung. Die Berechnung der Frist beginnt an dem auf den Eingang der Kündigung folgenden Monatsende.

6. KONTOAUSZUG

Im Januar wird jeder/jedem EinlegerIn per Post ein Auszug ihres/seines Kontos per Jahresende zugestellt. Auf diesem Auszug sind Eröffnungssaldo, alle Ein- und Auszahlungen, der Bruttozins, die eidgenössische Verrechnungssteuer, der Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen ersichtlich. Werden diese Rechnungsauszüge nicht innert Monatsfrist beanstandet, so gelten sie als genehmigt.

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Legitimationsprüfung

Die Wogeno Zürich haftet nicht für Schäden, welche der/dem EinlegerIn aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder wegen Fälschungen entstehen, es sei denn, dass die Wogeno Zürich dafür ein grobes Verschulden trifft.

B. Rechnung

Die Wogeno Zürich ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit einer Forderung zu verrechnen, die ihr an die/den KontoinhaberIn oder deren/dessen RechtsnachfolgerIn zusteht.

Mitteilungen der Wogeno Zürich an die/den KontoinhaberIn erfolgen rechtsverbindlich an ihre/seine letzte der Wogeno Zürich bekannte Adresse.

Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Genehmigung durch den Vorstand der Wogeno Zürich in Kraft und ersetzt das Reglement vom 2.4.2001.

8. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der Wogeno Zürich und den EinlegerInnen unterstehen demschweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, 13.1.2009